

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0468/19	Datum 12.09.2019
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	22.10.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.11.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im Wege der Abschnittsbildung - Verkehrsanlage
"Hermann-Hesse-Straße von Kirschweg bis Neptunweg"

Beschlussvorschlag:

Für den Ausbau des Abschnitts „Neptunweg bis Apollostraße“ in der Verkehrsanlage „Hermann-Hesse-Straße von Kirschweg bis Neptunweg“ werden Straßenausbaubeiträge im Wege der Abschnittsbildung erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 62	Sachbearbeiter Anke Strätz, Tel. 5369	Unterschrift AL / FBL Herr Neumann
---	--	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Dr. Scheidemann
--	--------------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Verkehrsanlage „Hermann-Hesse-Straße von Kirschweg bis Neptunweg“ befindet sich im Stadtteil Reform der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Durch die Abschnittsbildung könnten aufgrund der dadurch für den bereits ausgebauten Abschnitt entstehenden sachlichen Beitragspflicht vorzeitig Straßenausbaubeiträge ermittelt und erhoben werden. Die zu erhebenden Beiträge werden erst nach Beschlussfassung genau errechnet.

Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung sind in der o.g. Verkehrsanlage erfüllt. Grundlage für eine Abschnittsbildung ist Folgendes:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist gemäß § 6 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz LSA (KAG) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung kann grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden sind.

Für einen selbständig nutzbaren ausgebauten Abschnitt einer öffentlichen Verkehrsanlage kann aber der beitragsfähige Ausbauaufwand ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale gegeben ist. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Absatz 4 KAG in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Abschnittsbildungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten entstehen zu lassen.

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Der Abschnitt „Neptunweg bis Apollostraße“ weist eine Länge von ca. 360 m auf.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin liegen diese Merkmale auch vor, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

Der Abschnitt „Neptunweg bis Apollostraße“ wird begrenzt durch die Kreuzung „Kirschweg“ sowie durch die einmündende Straße „Apollostraße“.

Erst mit Entstehung dieser sachlichen Beitragspflichten beginnt die Festsetzungsverjährung von vier Jahren zu laufen. Innerhalb dieses Zeitraums sind und werden die Straßenausbaubeiträge festgesetzt und erhoben.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) ist unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13b KAG).

Beim Straßenausbaubeitragssatzung, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, tritt die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich ist, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung beim Ausbau von Abschnitten von öffentlichen Verkehrsanlagen kann angenommen werden, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Abschnittsbildungen ermöglicht hat, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen eines vollständig ausgebauten Abschnittes Voraussetzung ist.

In der o.g. Verkehrsanlage wurden der o.g. Abschnitt in den Jahren 2018 und 2019 ausgebaut. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13b KAG läuft am 31. Dezember 2029 ab.

Im o. g. Abschnitt der Verkehrsanlage wurden die Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehbahn, Entwässerung, Beleuchtung und Parkflächen ausgebaut.

Vor dem Ausbau bestand der Verkehrsraum aus einer asphaltierten Fläche für Fahrbahn und Senkrechtparker sowie beidseitigen Gehwegen, die mit unterschiedlichen Betonpflaster und -platten befestigt waren. Der Gehwegbelag war in Teilbereichen sanierungsbedürftig. Die Breite der Fahrbahn betrug zwischen 4,50 m und 4,75 m. Auf der West- und Ostseite befanden sich teilweise marode Hochbordsteine aus Beton. Zur Oberflächenentwässerung dienten die Straßenabläufe zwischen der Fahrbahn und den Senkrechstellplätzen. Die bereits vorhandene veraltete Beleuchtungsanlage befand sich im östlichen Gehwegbereich.

Der Ausbau der Verkehrsanlage erfolgte grundhaft. Die Fahrbahn wurde mit einer Gesamtaufbaustärke von 65 cm ausgebaut und mittels Asphaltbeton befestigt. Weiterhin wurde sie auf 6,00 m verbreitert. Die Gehwege wurden mit einer Gesamtaufbaustärke in Höhe von 40 cm und einer einheitlichen Befestigung mittels Betonrechteckpflaster verbessert. Die Parkflächen erhielten eine Gesamtaufbaustärke in Höhe von 55 cm und eine Befestigung mittels Natursteingroßpflaster. Die Oberflächenentwässerung erfolgt nun über eine 2-reihige Betonbordrinne auf der Ostseite und Westseite der Fahrbahn. Die Straßenabläufe wurden ebenfalls erneuert. Weiterhin wurden die veralteten Leuchten zurückgebaut und durch neue Mastleuchten ersetzt.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o.g. Verkehrsanlage wurden die später Beitragspflichtigen über Informationsschreiben im Jahr 2018 informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich um ausschließlich grundhafte Maßnahmen. Diese betrafen jedoch nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Ein die gesamte Verkehrsanlage umfassendes Bauprogramm liegt vor.

Die Fahrbahn im Bereich „Apollostraße bis Kirschweg“ ist ebenfalls asphaltiert. Die Gehwege sind mit unterschiedlichen und teils beschädigten Betonplatten und die Parkflächen mit Betonsteinpflaster befestigt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch die vorhandenen Einläufe. Eine veraltete Beleuchtungsanlage ist einseitig vorhanden.

Der Ausbau dieses Bereiches soll in 3 Bauabschnitten erfolgen. Dies in den Jahren 2021 bis 2025.

Anlagen:

DS0468/19 Auszug Stadtkarte „Hermann-Hesse-Straße von Kirschweg bis Neptunweg“